

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Würth a. Main vom 23.11.2016

Ladung:	Zur Sitzung waren alle Haupt- und Finanzausschussmitglieder sowie informationshalber alle übrigen Stadtratsmitglieder am 14.11.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden.
Anwesende Haupt- und Finanzausschussmitglieder:	1. Bürgermeister Fath Andreas 2. Bürgermeister Salvenmoser Steffen Stadtrat Feyh Marco Stadtrat Lenk Bernd Stadtrat Oettinger Richard Stadtrat Scherf Karl-Heinz (Vertreter für 3. BM Laumeister Peter) Stadtrat Wetzel Frank
Entschuldigte HFA-Mitglieder:	3. Bürgermeister Laumeister Peter
Weitere anwesende Stadtratsmitglieder:	keine
Anwesende Mitglieder der Verwaltung:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Protokollführer:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Gäste:	Herr Dipl.-Kaufmann Gerhard Himmelstoß vom BKPV als Berater zu den TOP's 3.ö, 4.ö und 5.ö Frau Ruth Weitz, freie Mitarbeiterin des Main-Echos in der öff. Sitzung
Sitzungsort:	Rathaus, Luxburgstr. 10, kleiner Sitzungssaal
Sitzungsdauer:	19.00 – 22.45 Uhr
Öffentliche Sitzung:	1. – 9.
Nichtöffentliche Sitzung:	1. – 5.
Veränderungen der Tagesordnung:	keine
Beschlussfassung:	Soweit nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

TAGESORDNUNG (ÖFFENTLICHER TEIL)

1.	ö	Bekanntgaben
1.1.	ö	Entwicklung der Einkommensteuer, des Einkommensteuerersatzes und der Umsatzsteuer
1.2.	ö	Entscheidung des Verteilerausschusses über den Antrag auf Bewilligung einer Bedarfszuweisung
1.3.	ö	Finanzierung der Jugendsozialarbeit an der Grund- u. Mittelschule Würth a. Main
1.4.	ö	Abwicklung der fundierten und der Kassenkreditaufnahmen 2016
1.5.	ö	Neukalkulation der Wasser- und Kanalgebühren für den KZR 2017 - 2020
2.	ö	Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 20.06.2016
3.	ö	Umsatzsteuerliche Angelegenheiten
3.1.	ö	Beschlussfassung zur Einführung des neuen § 2b UStG zum 01.01.2017 zur künftigen Umsatzbesteuerung der Stadt
3.2.	ö	Beschlussfassung zur Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG für den städtischen Forstbetrieb

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
-------------	------------	------------------------------

4.	ö	Körperschaftsteuerliche Angelegenheiten
4.1.	ö	Beschlussfassung zu den zum 01.01.2017 gültigen Änderungen für den steuerlichen Querverbund zwischen Stromversorgungsunternehmen und Bäder-/Hallenbetrieben über eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung mittels BHKW betreffend den BgA Freizeiteinrichtungen (BMF-Schreiben v. 11.05.2016)
5.	ö	Neubau Bauhof
5.1.	ö	Vorstellung und Bewertung verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten
5.2.	ö	Information zu USt-rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten
6.	ö	Investitionskostenzuschüsse
6.1.	ö	Antrag des TTSK Wörth e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Beschaffung und Montage einer Zaunanlage für den Sportplatz Zwischen den Bächen
7.	ö	Beteiligung der Stadt an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain und an der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH
7.1.	ö	Generalermächtigung des 1. Bürgermeisters zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von unmittelbaren Beteiligungen – Änderung der Geschäftsordnung
7.2.	ö	Änderung der Gesellschaftsverträge der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain und der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH
8.	ö	Erlass von Satzungen
8.1.	ö	Erlass der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung 2006
9.	ö	Anfragen

TAGESORDNUNG (ÖFFENTLICHER TEIL)

1.	ö	<u>Bekanntgaben</u>																																																												
1.1.	ö	<p><u>Entwicklung der Einkommensteuer, des Einkommensteuerersatzes und der Umsatzsteuer</u></p> <p>Die ersten drei Quartale 2016 sind inzwischen abgerechnet. Dies lässt eine relativ sichere Prognose für das Aufkommen im Hh-Jahr 2016 zu.</p> <p>Die Einkommensteuer, der Einkommensteuerersatz und die Umsatzsteuer sind mit einem für 2016 geplanten Aufkommen von insgesamt 2.410.500 € neben der Gewerbesteuer und den Beteiligungseinnahmen die tragenden Säulen der städtischen Finanzkraft. Ihr großer Vorteil ist: Sie sind relativ stabil und deshalb verlässlich und sicher planbar.</p> <p>Das von der Stadtkämmerei regelmäßig für die genannten Steuerarten durchgeführte Controlling ist in den Anlagen graphisch ab 1994, 1996 und 1998 dargestellt. Hiernach kann festgestellt werden, dass die Hh-Ansätze 2016 voraussichtlich nicht nur erreicht, sondern sogar leicht, insgesamt um 28.400 € überschritten werden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: center;">Hh-Jahr 2016</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Steuerart</th> <th style="text-align: right;">Aufkommen I.-III.</th> <th style="text-align: right;">Hh-Ansatz</th> <th style="text-align: right;">Saldo</th> <th style="text-align: right;">in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einkommensteuer</td> <td style="text-align: right;">1.548.931 €</td> <td style="text-align: right;">2.070.700 €</td> <td style="text-align: right;">-521.769 €</td> <td style="text-align: right;">-25,2%</td> </tr> <tr> <td>Einkommensteuerersatz</td> <td style="text-align: right;">123.511 €</td> <td style="text-align: right;">161.800 €</td> <td style="text-align: right;">-38.289 €</td> <td style="text-align: right;">-23,7%</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer</td> <td style="text-align: right;">130.097 €</td> <td style="text-align: right;">178.000 €</td> <td style="text-align: right;">-47.903 €</td> <td style="text-align: right;">-26,9%</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">1.802.539 €</td> <td style="text-align: right;">2.410.500 €</td> <td style="text-align: right;">-607.961 €</td> <td style="text-align: right;">-25,2%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: center;">Hh-Jahr 2016</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Steuerart</th> <th style="text-align: right;">Prognose</th> <th style="text-align: right;">Hh-Ansatz</th> <th style="text-align: right;">Saldo</th> <th style="text-align: right;">in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einkommensteuer</td> <td style="text-align: right;">2.092.300 €</td> <td style="text-align: right;">2.070.700 €</td> <td style="text-align: right;">21.600 €</td> <td style="text-align: right;">1,0%</td> </tr> <tr> <td>Einkommensteuerersatz</td> <td style="text-align: right;">170.800 €</td> <td style="text-align: right;">161.800 €</td> <td style="text-align: right;">9.000 €</td> <td style="text-align: right;">5,6%</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer</td> <td style="text-align: right;">175.800 €</td> <td style="text-align: right;">178.000 €</td> <td style="text-align: right;">-2.200 €</td> <td style="text-align: right;">-1,2%</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">2.438.900 €</td> <td style="text-align: right;">2.410.500 €</td> <td style="text-align: right;">28.400 €</td> <td style="text-align: right;">1,2%</td> </tr> </tbody> </table>	Hh-Jahr 2016					Steuerart	Aufkommen I.-III.	Hh-Ansatz	Saldo	in %	Einkommensteuer	1.548.931 €	2.070.700 €	-521.769 €	-25,2%	Einkommensteuerersatz	123.511 €	161.800 €	-38.289 €	-23,7%	Umsatzsteuer	130.097 €	178.000 €	-47.903 €	-26,9%	Summe	1.802.539 €	2.410.500 €	-607.961 €	-25,2%	Hh-Jahr 2016					Steuerart	Prognose	Hh-Ansatz	Saldo	in %	Einkommensteuer	2.092.300 €	2.070.700 €	21.600 €	1,0%	Einkommensteuerersatz	170.800 €	161.800 €	9.000 €	5,6%	Umsatzsteuer	175.800 €	178.000 €	-2.200 €	-1,2%	Summe	2.438.900 €	2.410.500 €	28.400 €	1,2%
Hh-Jahr 2016																																																														
Steuerart	Aufkommen I.-III.	Hh-Ansatz	Saldo	in %																																																										
Einkommensteuer	1.548.931 €	2.070.700 €	-521.769 €	-25,2%																																																										
Einkommensteuerersatz	123.511 €	161.800 €	-38.289 €	-23,7%																																																										
Umsatzsteuer	130.097 €	178.000 €	-47.903 €	-26,9%																																																										
Summe	1.802.539 €	2.410.500 €	-607.961 €	-25,2%																																																										
Hh-Jahr 2016																																																														
Steuerart	Prognose	Hh-Ansatz	Saldo	in %																																																										
Einkommensteuer	2.092.300 €	2.070.700 €	21.600 €	1,0%																																																										
Einkommensteuerersatz	170.800 €	161.800 €	9.000 €	5,6%																																																										
Umsatzsteuer	175.800 €	178.000 €	-2.200 €	-1,2%																																																										
Summe	2.438.900 €	2.410.500 €	28.400 €	1,2%																																																										
1.2.	ö	<p><u>Entscheidung des Verteilerausschusses über den Antrag auf Bewilligung einer Bedarfszuweisung</u></p> <p>Die Stadt hatte für das Hh-Jahr 2016 auf Grund hoher Gewerbesteuerausfälle am 29.04.2016 folgende Bedarfszuweisung beantragt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="7" style="text-align: center;">I. Berechnung des Ø Netto-GewSt-Aufkommens 2011 - 2015</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">IST-Werte</th> <th style="text-align: right;">2011</th> <th style="text-align: right;">2012</th> <th style="text-align: right;">2013</th> <th style="text-align: right;">2014</th> <th style="text-align: right;">2015</th> <th style="text-align: right;">Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>* GewSt brutto</td> <td style="text-align: right;">2.825.258 €</td> <td style="text-align: right;">1.568.487 €</td> <td style="text-align: right;">2.166.131 €</td> <td style="text-align: right;">3.087.567 €</td> <td style="text-align: right;">2.086.273 €</td> <td style="text-align: right;">11.733.716 €</td> </tr> <tr> <td>-/- GewSt-Umlage</td> <td style="text-align: right;">574.281 €</td> <td style="text-align: right;">313.695 €</td> <td style="text-align: right;">433.224 €</td> <td style="text-align: right;">617.512 €</td> <td style="text-align: right;">417.258 €</td> <td style="text-align: right;">2.355.970 €</td> </tr> <tr> <td>= GewSt netto</td> <td style="text-align: right;">2.250.977 €</td> <td style="text-align: right;">1.254.792 €</td> <td style="text-align: right;">1.732.907 €</td> <td style="text-align: right;">2.470.055 €</td> <td style="text-align: right;">1.669.015 €</td> <td style="text-align: right;">9.377.746 €</td> </tr> <tr> <td>= GewSt nettoØ</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.875.549 €</td> </tr> </tbody> </table>	I. Berechnung des Ø Netto-GewSt-Aufkommens 2011 - 2015							IST-Werte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe	* GewSt brutto	2.825.258 €	1.568.487 €	2.166.131 €	3.087.567 €	2.086.273 €	11.733.716 €	-/- GewSt-Umlage	574.281 €	313.695 €	433.224 €	617.512 €	417.258 €	2.355.970 €	= GewSt netto	2.250.977 €	1.254.792 €	1.732.907 €	2.470.055 €	1.669.015 €	9.377.746 €	= GewSt nettoØ						1.875.549 €																		
I. Berechnung des Ø Netto-GewSt-Aufkommens 2011 - 2015																																																														
IST-Werte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe																																																								
* GewSt brutto	2.825.258 €	1.568.487 €	2.166.131 €	3.087.567 €	2.086.273 €	11.733.716 €																																																								
-/- GewSt-Umlage	574.281 €	313.695 €	433.224 €	617.512 €	417.258 €	2.355.970 €																																																								
= GewSt netto	2.250.977 €	1.254.792 €	1.732.907 €	2.470.055 €	1.669.015 €	9.377.746 €																																																								
= GewSt nettoØ						1.875.549 €																																																								

II. Berechnung des Netto-GewSt-Aufkommens 2016					
Hh-Ansätze					Hh 2016
*	GewSt brutto				1.000.000 €
-/-	GewSt-Umlage				200.000 €
=	GewSt netto				800.000 €
III. Berechnung der Bedarfszuweisungen 2016					
*	GewSt netto Ø 2011-2015				1.875.549 €
-/-	GewSt netto Hh 2016				800.000 €
=	Bedarfszuweisung				1.075.549 €
				gerundet	1.076.000 €

Die Entscheidung fiel in der Verteilerausschusssitzung vom 26.10.2016 leider negativ aus, worüber Herr Kronauer vom BayStT die Stadt am 26./27.10.2016 informierte.

Als Antragsgrundlage dienten der seinerzeitige Stand der Haushalts- und Finanzplanung 2016, konkret das Modell 7. Dort ergab sich, mit verursacht durch die Gewerbesteuerausfälle, eine negative freie Finanzspanne von 1,771 Mio. € Darauf wurden folgende sog. Ersatzeinnahmen angerechnet:

- a. die allgemeinen Rücklagen, Stand 31.12.2015 1,391 Mio. €
- b. Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen lt. Hh 2016 0,528 Mio. €
- Summe: 1,919 Mio. €

Da die sog. Ersatzeinnahmen die negative freie Finanzspanne um 0,148 Mio. € überstiegen, wurde der Antrag auf Bedarfszuweisungen abgelehnt. Nicht berücksichtigt wurde dabei – trotz entsprechender Hinweise im Antrag selbst und durch Herrn Kronauer –, dass die allgemeinen Rücklagen, die zum 31.12.2015 vorhanden waren, vollständig zum Ausgleich des Vermögenshaushalts 2016, dem Jahr des Gewerbesteuerausfalls, entnommen wurden und dass darüber hinaus noch Kreditaufnahmen i.H.v. 4,300 Mio. € notwendig waren.

Herr Kronauer zeigte sich über dieses Ergebnis höchst unzufrieden. Er hält die Stadt nach wie vor für berechtigt, eine Bedarfszuweisungen zu erhalten. Einzig die angesetzten Kriterien haben dies verhindert. Dies ist auch der Grund, warum für ganz Bayern insgesamt nur 1.400.000 € Bedarfszuweisungen an Gemeinden bewilligt wurden.

Herr Kronauer versicherte, der BayStT und der BayGT werden sich noch in diesem Jahr für eine Korrektur der Kriterien einsetzen. Sollte dies gelingen, könne die Stadt im nächsten Jahr für das Hh-Jahr 2016, dann auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2016, nochmals einen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung stellen.

1.3. ö Finanzierung der Jugendsozialarbeit – JaS – an der Grund- u. Mittelschule Würth a. Main

Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurden auch die Zahlungen hinterfragt, die die Stadt jährlich an den Landkreis für die Bereitstellung der vom Landkreis bedarfsanerkannten JaS an unserer Grund- und Mittelschule (GMS) leistet. Der Landkreis hat an unserer GMS je ½ Stelle besetzt. Die Kosten dieser Stelle wurden z.B. im Jahr 2015 wie folgt finanziert:

Abrechnung JaS-Kosten 2015		GS-JaS (0,5)	MS-JaS (0,5)	Summe (1,0)	in %
*	Personalkosten	27.779 €	27.779 €	55.557 €	94,2%
+	Personalsachkosten	1.714 €	1.714 €	3.428 €	5,8%
=	Personalkosten insgesamt	29.493 €	29.493 €	58.985 €	100,0%
-/-	Zuschuss Freistaat	8.180 €	8.180 €	16.360 €	27,7%
-/-	Zuschuss Landkreis	0 €	0 €	0 €	0,0%
=	Personalkosten nach Zuschüssen	21.313 €	21.313 €	42.625 €	72,3%
-/-	Personalkostenanteil Landkreis (50%)	10.656 €	10.656 €	21.313 €	36,1%
=	Personalkostenanteil Stadt (50%)	10.656 €	10.656 €	21.313 €	36,1%

Die Stadt musste also für die JaS im Hh-Jahr 2015 insgesamt 21.313 € an den Landkreis bezahlen, das waren immerhin 36,1% der gesamten JaS-Kosten für unsere GMS.

Die Angelegenheit wurde von der Verwaltung noch einmal umfassend mit folgendem Ergebnis geprüft:
 1. Die JaS an unserer GMS wurde vom Landkreis als bedarfsnotwendig anerkannt und deshalb für die MS ab dem 01.03.2012 und für die GS ab dem 01.09.2013 eingerichtet.

		<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Landkreis ist gesetzlicher Aufgabenträger der JaS an unserer GMS. Er ist damit auch originärer und alleiniger Kostenträger. 3. Der Landkreis erhält auf der Grundlage der JaS-Förderrichtlinie vom Freistaat Bayern zur Mitfinanzierung seiner JaS-Kosten je ½ Stelle einen Zuschuss von derzeit 8.180 €a. 4. Die verbleibenden Kosten werden auf Grund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Miltenberg vom 19.10.2016 je zur Hälfte vom Landkreis und von der Stadt getragen. Dieser Beschluss galt seinerzeit als großer Durchbruch auf dem Weg zur Etablierung der JaS auch an den GMS im Landkreis durch den Landkreis. 5. Im Vollzug dieses Beschlusses hat der Landkreis mit der Stadt Kooperationsvereinbarungen geschlossen, in denen auch die Finanzierung geregelt ist. 6. Seither werden die JaS-Kosten nach diesem Beschluss bzw. nach den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen auch von den Schulstandortkommunen im Landkreis mitfinanziert, obwohl diese gesetzlich dazu nicht verpflichtet sind. Diese Mitfinanzierung von Aufgaben, die den kreisangehörigen Gemeinden nicht obliegen, stellt daher auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden eine „unzulässige“ freiwillige Leistung dar. 7. Die Verwaltung wird zunächst versuchen, über die Bürgermeisterschiene zu einer gesetzeskonformen Finanzierung der JaS an den GMS zu kommen. Die Kosten JaS an den GMS würden dann vollständig zulasten des Kreishaushalts und damit zulasten der Kreisumlage finanziert. 8. Sollte das nicht gelingen, bliebe der Stadt nur der Weg, die Kooperationsvereinbarungen zu kündigen und weitere Zahlungen abzulehnen. Der Landkreis müsste die Stadt dann notfalls zur Mitfinanzierung verklagen, allerdings ohne Aussicht auf Erfolg. 9. Die Einstellung der JaS an unserer GMS durch den Landkreis ist nicht möglich, da die JaS an unserer GMS eindeutig bedarfsnotwendig ist. <p>Die Mitglieder des HFA waren sich darin einig, dass die Finanzierung der JaS als schulisch notwendiges Personal komplett vom Freistaat Bayern übernommen werden müsste.</p>																									
1.4.	ö	<p><u>Abwicklung der fundierten und der Kassenkreditaufnahmen 2016</u></p> <p>Im Haushaltsplan 2016 sind fundierte Kreditaufnahmen i.H.v. 4.300.000 €etatisiert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 Aufnahmen vom Kreditmarkt i.H.v. 2.700.000 €zugestimmt. Diese wurden plangemäß per 24.10.2016 realisiert. Damit war es möglich, die Kassenkreditinanspruchnahmen, die bis dahin auf ca. 1.800.000 €angewachsen waren, wieder zu tilgen.</p> <p>Der niedrigste Kassenstand wurde am 21.10.2016 mit -314.659,24 €erreicht. Zu diesem Zeitpunkt war das Girokonto bei der HVB mit 1.775.630,81 €überzogen. Der aktuelle Kassenstand beträgt 2.414.872,09 € (08.11.2016). Darin enthalten sind die Mittel der allgemeinen Rücklage i.H.v. 363.720 €und der Sonderrücklagen i.H.v. 1.714.206 € insgesamt also 2.077.926 €(geplante Endstände zum 31.12.2016).</p> <p>Da weitere Investitionsausgaben finanziert werden müssen, wird die Stadtkämmerei die Aufnahme der restlichen fundierten Kredite i.H.v. 1.600.000 €vorbereiten. Diese sollen, wie geplant, über zinsgünstige Sonderprogramme der BayernLabo (InvestKredit: 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, 0,00% Zinsen und Tilgung in 10 gleichen Jahresraten) umgesetzt werden. Über die Aufnahme wird der Stadtrat voraussichtlich in seiner Sitzung vom 14.12.2016 entscheiden.</p>																									
1.5.	ö	<p><u>Neukalkulation der Wasser- und Kanalgebühren für den KZR 2017 - 2020</u></p> <p>Die Wasser- und Kanalgebühren wurden zuletzt auf Basis der Kalkulationen vom 18./11.04.2013 rückwirkend zum 01.10.2012 für den KZR 2013 – 2016 wie folgt angepasst:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 25%; text-align: center;">bis 30.09.2012</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">ab 01.10.2012</th> <th style="width: 30%; text-align: center;">Saldo</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td>Wassergebühr</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> <td style="text-align: right;">1,75 €</td> <td style="text-align: right; color: red;">-0,25 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td>Kanalgebühr</td> <td style="text-align: right;">2,70 €</td> <td style="text-align: right;">2,22 €</td> <td style="text-align: right; color: red;">-0,48 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">4,70 €</td> <td style="text-align: right;">3,97 €</td> <td style="text-align: right; color: red;">-0,73 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right; color: red;">-15,53%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der laufende Kalkulationszeitraum (KZR) läuft mit Ende dieses Jahres aus, d.h. im nächsten Jahr stehen eine Neukalkulation und eine Anpassung der Gebühren zum 01.10.2017 an, welche – wie in der Vergangenheit auch – von der Stadtkämmerei erstellt werden. Die Nachkalkulationen für den bereits abgelaufenen KZR 2013 – 2015 haben ergeben, dass bei den Wassergebühren eine Überdeckung von 0,04 €/m³ und bei den Kanalgebühren weder eine Über- noch eine Unterdeckung besteht. Bei den Nachkalkulationen für den alten KZR 2013 – 2016 sind aus heutiger Sicht also keine Überraschungen, sondern eher Punktländungen zu erwarten.</p>			bis 30.09.2012	ab 01.10.2012	Saldo	*	Wassergebühr	2,00 €	1,75 €	-0,25 €	*	Kanalgebühr	2,70 €	2,22 €	-0,48 €	*	Summe	4,70 €	3,97 €	-0,73 €					-15,53%
		bis 30.09.2012	ab 01.10.2012	Saldo																							
*	Wassergebühr	2,00 €	1,75 €	-0,25 €																							
*	Kanalgebühr	2,70 €	2,22 €	-0,48 €																							
*	Summe	4,70 €	3,97 €	-0,73 €																							
				-15,53%																							
2.	ö	<p><u>Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 20.06.2016</u></p> <p>Gemäß § 27 Satz 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 GeschO sind die Niederschriften über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu genehmigen. Die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 20.06.2016 ist noch nicht</p>																									

genehmigt. Der öffentliche Teil wurde am 22.06.2016 elektronisch zugestellt. Mit Blick auf die von den Stadträten Salvenmoser und Oettinger am 23.06.2016 erhobenen Einwändungen wurde der Beschluss zu TOP. 3.2.2.ö „Erlass einer Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 01.01.2016“ wie folgt geändert:

Bisheriger Text:
„Beschluss (Empfehlung):
Der HFA fasst keinen Beschluss. Die Beschlussfassung bleibt dem Stadtrat in der Sitzung vom 29.06.2016 vorbehalten.“

Neuer Text:
„Hinweis:
Zum vorstehenden Tagesordnungspunkt fand keine Beratung statt. Sowohl die weitere Beratung als auch die Beschlussfassung werden auf den Herbst 2016 verschoben.“

Der weitere Hinweis von Stadtrat Salvenmoser, zu TOP. 3.1.1.ö „Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden“ sei kein Beschluss gefasst worden, ist unzutreffend.

Beschlussvorschlag:
 Der HFA **beschließt**, die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 20.06.2016 unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderung zu genehmigen.

Beschluss:
 Der HFA **beschließt** mit 6:1 Stimmen, die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 20.06.2016 unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderung zu genehmigen.

3.	ö	<u>Umsatzsteuerliche Angelegenheiten</u>
-----------	----------	---

3.1.	ö	<u>Beschlussfassung zur Einführung des neuen § 2b UStG zum 01.01.2017 zur künftigen Umsatzbesteuerung der Stadt</u>
-------------	----------	--

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und mit Wirkung zum 01.01.2017 der neue § 2b UStG eingefügt. Beide Paragraphen regeln die USt-Pflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Durch diese Gesetzesänderung wird sich die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend ändern.

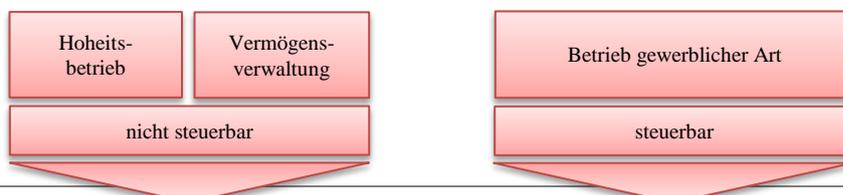
Gemäß der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG gilt § 2 Abs. 3 UStG (altes Recht) bis zum 31.12.2016 weiter. Ab 01.01.2017 ist § 2b UStG (neues Recht) anzuwenden, es sei denn, die Stadt erklärt gegenüber dem Finanzamt bis spätestens zum 31.12.2016, dass § 2 Abs. 3 UStG (altes Recht) bis zum 31.12.2020 weitergelten soll (Optionserklärung). Diese Erklärung kann nur einmalig mit Wirkung vom Beginn eines auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Ab dem 01.01.2021 gilt auf jeden Fall die neue Rechtslage.

Auslöser der Neuregelung waren

- ✓ Diskrepanzen zwischen EU-Recht und nationalem USt-Recht,
- ✓ Diskrepanzen zwischen Verwaltungsauffassung (BMF) und Rechtsprechung (BFH).

Bisherige Rechtslage:
 Wer ein Unternehmen betreibt, ist grundsätzlich USt-pflichtig (§ 1 UStG). Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 UStG). Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KöStG) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig (§ 2 Abs. 3 UStG). Damit verweist das USt-Recht, was die UN-Eigenschaft anbelangt, auf das KöSt-Recht.

Danach sind Betriebe gewerblicher Art (BgA = steuerliche Fiktion) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen (u.a. Umsatz > 130.000 €a), die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen, die sich wirtschaftlich herausheben (Umsatz > 35.000 €a) und nicht nur der reinen Vermögensverwaltung dienen. Zu den BgA's gehören kraft Definition Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Zu den BgA's gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe); hierzu zählen auch die Amtshilfe und die Beistandsleistungen innerhalb der Hoheitsbetriebe. Die bisherige Rechtslage lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



keine USt, KöSt u. GewSt

USt, KöSt u. GewSt

Die Stadt Wörth a. Main besitzt derzeit folgende BgA`s:

- Wasserversorgung
- Hallenbad
- 2-fach-Sporthalle
- 26,52%-Mitunternehmerschaft an der EZV GmbH Co. KG

Die drei letzteren BgA`s sind über einen sog. wirtschaftlich-technischen Querverbund (BHKW) steuerlich zum BgA Freizeiteinrichtungen zusammengefasst. Nur Umsätze und Leistungsbezüge innerhalb dieser BgA`s sind bislang USt-pflichtig.

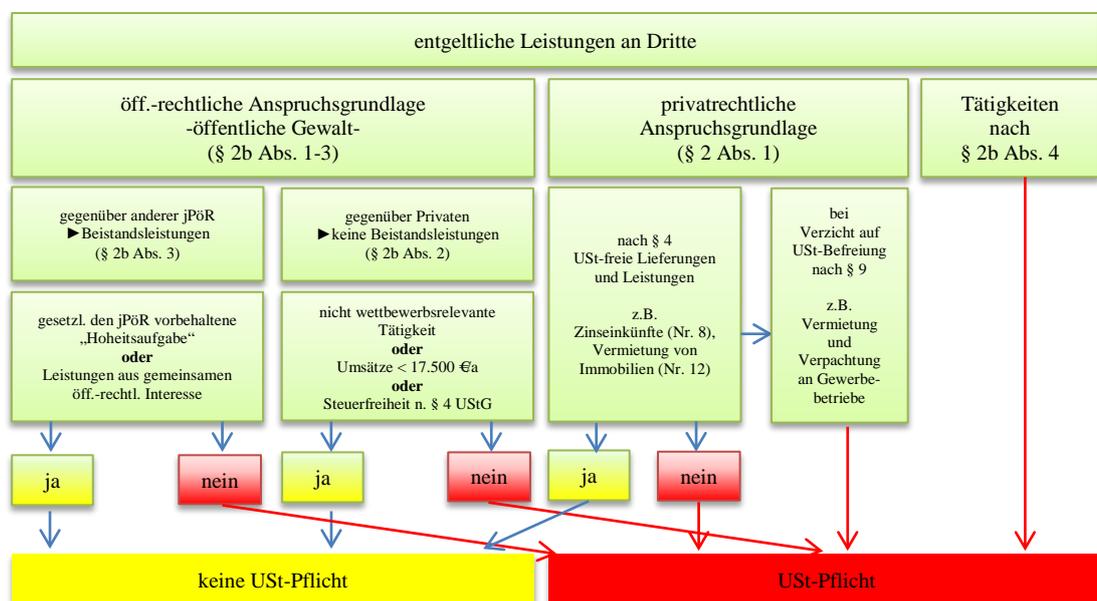
Neue Rechtslage:

Wer ein Unternehmen betreibt, ist grundsätzlich USt-pflichtig (§ 1 UStG). Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 UStG). Mit Wegfall der Sonderregelung des § 2 Abs. 3 UStG gilt dies grundsätzlich auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, d.h. dass alle Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten wie z.B. vermögensverwaltende Tätigkeiten (Pachten, Zinsen), Konzessionsverträge, Werbeverträge, Sponsoring, Verkauf von beweglichem Vermögen, Eintrittsgelder, Dienstleistungen für Dritte usw. ab dem ersten EURO USt-pflichtig sind. Der neue § 2b UStG befreit die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Unternehmereigenschaft und damit von der USt-Pflicht lediglich bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt.

Nach Abs. 1 von § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt (auf Grund öff.-rechtlicher Sonderregelungen, wie z.B. Gesetz, öff.-rechtl. Vertrag, Verwaltungsakt usw.) obliegen. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nach Abs. 2 von § 2b UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn a) der erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 €/a nicht übersteigt oder b) vergleichbare Leistungen einer Steuerbefreiung (z.B. Altenheime, Kindergärten, Theater, Krankenhäuser, Jugendhilfe usw.) unterliegen. Nach Abs. 3 von § 2b UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen auch für bestimmte Beistandsleistungen (Zusammenarbeit der öffentlichen Hand) nicht vor. Nach Abs. 4 von § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts unabhängig von § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG u.a. stets als Unternehmer, wenn sie

- a) Tätigkeiten als Notare ausüben,
- b) Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden erbringen,
- c) Tätigkeiten ausüben, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 genannt sind.

Unter Buchst. c) fallen insbesondere das Telekommunikationswesen, die Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie, die Güterbeförderung, die Hafen- und Flughafendienstleistungen, die Personenbeförderung, die Veranstaltung von gewerblichen Messen und Ausstellungen. Die neue Rechtslage lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



Besteht demnach eine USt-Pflicht, ist die Stadt einerseits zur Abführung der erhaltenen USt verpflichtet

und andererseits zur Geltendmachung der bezahlten VSt berechtigt. Inwieweit auch hier wieder hoheitliche Teiltätigkeiten ggf. herauszurechnen sind, ist derzeit noch offen.

Das **BMF** hat über die Rechtsänderung mit Schreiben vom 19.04.2016 informiert, sich dabei aber auf die Anwendung der Übergangsregelungen des § 27 Abs. 22 UStG beschränkt. Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des § 2b UStG in der Praxis soll ein BMF-Schreiben regeln, das in seiner Endfassung in diesem Jahr aber nicht mehr erscheinen wird. Damit ist eine rechtssichere Beurteilung der Frage, ob die Stadt zum 01.01.2017 per Erklärung zum alten USt-Recht optieren soll, in diesem Jahr nicht mehr abschließend möglich. Darauf hat der BKPV, unser steuerlicher Berater, in seinem Schreiben vom 12.10.2016 hingewiesen. Da es sich – auch aus Sicht des BKPV – um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist der Stadtrat für die Entscheidung (Optionserklärung ja/nein) zuständig.

Der **BKPV** empfiehlt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 abzugeben, d.h. bis längstens 31.12.2020 das alte USt-Recht anzuwenden. Er vertritt zwischenzeitlich auch die Auffassung, dass ein Umschwenken zum neuen USt-Recht – unbeachtlich einer etwaigen Optionserklärung – per Widerruf längstens mit der Abgabe der USt-Jahreserklärung möglich ist. D.h. zum Beispiel für das Wirtschaftsjahr 2017, dass spätestens mit der Abgabe der USt-Jahreserklärung 2017 im Jahr 2018 erklärt werden kann, dass das neue USt-Recht ab dem Wirtschaftsjahr 2017 Anwendung finden soll. Damit wäre ausreichend Zeit gewonnen, die nicht einfache und sehr umfangreiche Günstigerprüfung auf Basis des erwarteten BMF-Schreibens im Laufe des nächsten Jahres zu erstellen und dann zu entscheiden, ob spätestens mit der USt-Jahreserklärung für 2017 auf die neue Rechtslage eingeschwenkt werden soll oder nicht.

Der **Bayer. Städtetag** geht sogar noch weiter. In seinem Schreiben vom 16.09.2016 vertritt er die Auffassung, dass der Widerruf der Optionserklärung im Rahmen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 AO grundsätzlich fünf Jahre rückwirkend möglich ist. Das würde bedeuten, dass bis einschließlich dem Jahr 2020 noch für den gesamten Übergangszeitraum (beginnend ab dem 01.01.2017) die Anwendung von § 2b UStG gewählt werden kann.

Für die **Günstigerprüfung** muss der gesamte Haushalt der Stadt steuerlich untersucht und beurteilt werden. Da dies von der Stadtkämmerei verständlicher Weise nicht zu leisten ist, hat die Verwaltung damit unseren steuerlichen Berater, Herrn Dipl. Volkswirt (Univ.) Martin Ertl vom BKPV bereits am 25.05.2016 beauftragt und ihm alle notwendigen Unterlagen geliefert. Auch diese Beauftragung wäre vom Stadtrat nachträglich zu genehmigen. Die Leistungen des BKPV werden auf Zeitbasis nach den üblichen Tarifen abgerechnet.

Die Anwendung des neuen USt-Rechts erfordert innerhalb der Stadtkämmerei und Stadtkasse erhebliche **organisatorische und ggf. stellenplanmäßige Veränderungen**, worauf auch der Bayer. Städtetag in seinem Schreiben vom 16.09.2016 hinweist. Auch die AKDB hat dies erkannt und in ihrem Schreiben vom 05.08.2016 ihre Unterstützung und in drei Schritten erhebliche Leistungsverbesserungen angekündigt, die ab dem Hh-Jahr 2018 abgeschlossen sein sollen. Im Endausbau sollen die USt-Erklärungen über ELSTER elektronisch abgegeben werden können.

Die Beurteilung der Frage, welches USt-Recht für die Stadt das günstigere ist, ist vor allem von den jeweiligen Bemessungsgrundlagen für die USt und VSt sowie von etwaigen Investitionen in den grundsätzlich steuerpflichtigen Bereichen abhängig.

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Empfehlungsbeschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der HFA **empfeht**, die Verwaltung zu beauftragen,

- a. das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG (Fortgeltung des alten USt-Rechts vom 01.01.2017 – 31.12.2020) gegenüber dem Finanzamt fristgerecht auszuüben,
- b. alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige USt-rechtliche Relevanz zu überprüfen und dabei auch geplante Investitionen zu berücksichtigen,
- c. bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen,
- d. die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die Finanzverwaltung zu untersuchen und zu bewerten.

Die Beauftragung des BKPV mit den Aufgaben nach Buchst. b) – d) durch die Verwaltung auf Zeithonorbasis wird nachträglich gebilligt.

Der in der Sitzung anwesende steuerliche Berater der Stadt, Herr **Himmelstoß vom BKPV**, stellt die Hintergründe und die Inhalte der Rechtsänderung anhand von Beispielen anschaulich und überzeugend dar. Er empfiehlt der Stadt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu verfahren. Stadtkämmerer Firmbach weist darauf hin, dass die Einführung des § 2b UStG für die Finanzverwaltung eine dauerhafte Mehrbelastung

mit sich bringe. In Erlenbach ginge man von ca. ¼ Stelle aus. Dies sollte in der Organisationsplanung für das Rathaus berücksichtigt werden.

Beschluss:
Der HFA **empfiehlt**, die Verwaltung zu beauftragen,

- a. das Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG (Fortgeltung des alten USt-Rechts vom 01.01.2017 – 31.12.2020) gegenüber dem Finanzamt fristgerecht auszuüben,
- b. alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige USt-rechtliche Relevanz zu überprüfen und dabei auch geplante Investitionen zu berücksichtigen,
- c. bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen,
- d. die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die Finanzverwaltung zu untersuchen und zu bewerten.

Die Beauftragung des BKPV mit den Aufgaben nach Buchst. b) – d) durch die Verwaltung auf Zeithonorarbasis wird nachträglich gebilligt.

3.2. ö Beschlussfassung zur Durchschnittbesteuerung nach § 24 UStG für den städtischen Forstbetrieb

Für die Betriebe der (Land- und)Forstwirtschaft wird regelmäßig die Durchschnittbesteuerung nach § 24 UStG durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Umsätze pauschal mit 5,50% MWSt belastet werden, die vom Forstbetrieb nicht abgeführt werden müssen, vom Holzkäufer aber als Vorsteuer geltend gemacht werden können. Dem Forstbetrieb steht im Gegenzug kein eigener VSt-Abzug für bezogene Leistungen zur Verfügung. Die Durchschnittbesteuerung nach § 24 UStG wird vom neu eingeführten § 2b UStG nicht berührt. Der Forstbetrieb kann spätestens zum 10.01. eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nach den allgemeinen Regeln des UStG besteuert werden sollen (Optionserklärung). An diese Erklärung ist er mindestens fünf Jahre gebunden.

Der Forstbetrieb der Stadt wird bislang nach § 24 UStG behandelt, d.h. er unterliegt der Durchschnittbesteuerung. Die Wirtschaftlichkeit dieser Durchschnittbesteuerung sollte regelmäßig überprüft werden, denn je nach Entwicklung des Umsatzvolumens bzw. der bezogenen USt-pflichtigen Leistungen kann die eine oder andere Art der Umsatzbesteuerung günstiger sein.

Die Stadtkämmerei hat diese Frage in Zusammenarbeit mit dem BKPV, Herrn Ertl, auf Basis der Rechnungsergebnisse 2015 geprüft. Bei Bruttoverkaufserlösen für das Nutzholz, Brennholz und Leseholz i.H.v. 289.831,35 €(inkl. 5,50% MWSt), 60.202,34 €(brutto wie netto) und 2.065,00 €(brutto wie netto) und bezogenen USt-pflichtigen Leistungen i.H.v. 95.116,26 €(inkl. 19% MWSt) ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

Vergleichsberechnung, Basis JR 2015		Regel- besteuerung	Durchschnitts- besteuerung	Saldo
*	Einnahmen aus USt-pflichtigen Erlösen	327.047,15 €	352.098,69 €	-25.051,54 €
-/-	Ausgaben aus USt-pflichtigen Leistungsbezügen	79.929,63 €	95.116,26 €	-15.186,63 €
=	Saldo	247.117,52 €	256.982,43 €	-9.864,91 €

Unter Geltung der Regelbesteuerung hätte sich das Jahresergebnis des Forstbetriebs um ca. 10.000 €verschlechtert. An der dargestellten Konstellation wird sich nach Einschätzung der Stadtkämmerei auch in den nächsten Jahren nichts grundlegend ändern; es sind insbesondere keine größeren Investitionen zu erwarten. Auf der anderen Seite würden steigende Umsatzerlöse die Vergleichsberechnung tendenziell weiter zugunsten der Durchschnittbesteuerung verändern. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Durchschnittbesteuerung bis auf weiteres beizubehalten und nicht zur Regelbesteuerung zu optieren.

Beschlussvorschlag:
Der HFA **empfiehlt**, für den städtischen Forstbetrieb bis auf weiteres keinen Antrag nach § 24 Abs. 4 UStG auf Einführung der Regelbesteuerung zu stellen und es damit bei der Durchschnittbesteuerung zu belassen.

Beschluss:
Der HFA **empfiehlt**, für den städtischen Forstbetrieb bis auf weiteres keinen Antrag nach § 24 Abs. 4 UStG auf Einführung der Regelbesteuerung zu stellen und es damit bei der Durchschnittbesteuerung zu belassen.

4. ö Körperschaftsteuerliche Angelegenheiten

4.1. ö Beschlussfassung zu den zum 01.01.2017 gültigen Änderungen für den steuerlichen Querverbund zwischen Stromversorgungsunternehmen und Bäder-/Hallenbetrieben über eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung mittels BHKW betreffend den BgA Freizeiteinrichtungen (BMF-Schreiben v. 11.05.2016)

Anlass der Beratung ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 11.05.2016, mit dem für

die technisch-wirtschaftliche Verflechtung von Bädern/Sporthallen mit Stromversorgungsbetrieben mittels BHKW neue steuerliche Grundsätze definiert wurden, die für alle offenen Fälle Anwendung finden. Auf Antrag können die „bisher geltenden Grundsätze“ angewandt werden, wenn das BHKW vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurde bzw. wird. Für BHKW's, die ab dem 01.01.2017 in Betrieb genommen werden, gelten danach ausnahmslos die neuen Grundsätze. Dies erfordert eine vertiefte Beschäftigung mit diesem Thema, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. U.a. ist zu klären, ob die neuen Grundsätze auf unser BHKW zutreffen und wenn nein, ob und wie die Stadt den bisherigen steuerlichen Querverbund absichern kann?

1. Grundlagen

1.1. Begriff des steuerlichen Querverbunds

Der Begriff des steuerlichen Querverbunds bezieht sich auf die Möglichkeit der Saldierung der steuerlichen Ergebnisse mehrerer Betriebe gewerblicher Art (BgA). Sinn und Zweck dieser Zusammenfassung ist letztlich der steuerliche Ausgleich von defizitären und gewinnbringenden Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) mit dem Ziel, Ertragssteuern zu sparen, in unserem Fall die KöSt, die KapErtSt u. den Soli, die auf die im Rahmen des BgA 26,52%-MitUNschaft EZV GmbH & Co. KG auf die Gewinnausschüttungen zu zahlen sind.

1.2. Betriebe gewerblicher Art der Stadt Wörth a. Main

Die Stadt besitzt folgende BgA's:

Nr.	BgA	Gründung	Art	Querverbund	
1	Wasserversorgung	seit je her	Kostendeckungsbetrieb	keinen	
2	Hallenbad	1997	Defizitbetrieb	seit 1999	seit 2007
3	26,52%-MitUNschaft EZV KG	1999	Gewinnbetrieb		
4	2-fach-Sporthalle	2007	Defizitbetrieb		

Mit der Installation eines BHKW's im Hallenbad konnte zunächst zwischen den BgA's Hallenbad und der 26,52%-MitUNschaft EZV GmbH & Co. KG die steuerlich erforderliche enge wechselseitige wirtschaftlich-technische Verflechtung hergestellt werden, was in eine steuerliche Zusammenfassung der beiden BgA's (sog. Querverbund) ab dem WJ 2001 mündete. Wegen Gleichartigkeit wurde der BgA 2-fach-Sporthalle in einem zweiten Schritt ab dem WJ 2007 mit dem BgA Hallenbad zum neuen BgA Freizeiteinrichtungen zusammengefasst und damit in diesen Querverbund eingegliedert.

1.3. Steuerliche Vorteile

Die aus dem steuerlichen Querverbund erzielbaren Vorteile liegen bei einem Überschussanteil der Stadt an der EZV GmbH & Co. KG von ca. 500.000 €a (= Jahresüberschüsse der EZV GmbH & Co. KG von 1,885 Mio. €a) bei ca. 130.000 €a (15% KöSt + 10% KapErtSt + 5,5% Soli). Die jährlichen Verluste der BgA's liegen bei ca. 150.000 €a für das Hallenbad und 300.000 €a für die Sporthalle. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Steuerprüfung 2012 aus den Verlust-BgA's die hoheitlichen Nutzungsanteile seither heraus gerechnet werden müssen, steuerlich also nicht mehr relevant sind. Dadurch haben sich die steuerlich relevanten Verluste dieser BgA's reduziert. Dies wurde bislang dadurch kompensiert, dass von Haus aus der Teil des Überschussanteils der Stadt an der EZV GmbH & Co. KG auf Ebene des BgA unversteuert blieb, der auf den vorgelagerten Ebenen bereits endgültig versteuert war. Hierbei handelt es sich um die Beteiligungseinnahmen der EZV GmbH & Co. KG, die diese z.B. von der GASUF bzw. der E.ON erhält. Die von Haus aus steuerfreien Überschussanteile lagen bei etwa 200.000 €a. Diese Steuerfreiheit wurde vom Gesetzgeber ab dem WJ 2013 ersatzlos gestrichen, was für den BgA Freizeiteinrichtungen im WJ 2014 zu einer KöSt-Zahlung i.H.v. ca. 16.100 €geführt hat.

1.4. Installierte BHKW's

Folgende BHKW's wurden/werden von der Stadt sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch zur Bildung des steuerlichen Querverbunds betrieben:

BHKW-Anlage		von	bis	KW therm	KW elek	KW Summe	Brennstoff-einsatz (KW)	Wirkungs-grad (%)
1	Energiewerkstatt ASV 30/63P	12/2001	06/2010	58	25	83	90,0	92,2%
1	Stillstand	07/2010	12/2011	0	0	0		
2	Loganova EN 20	01/2012	05/2016	31	19	50	54,0	92,6%
3	Loganova EN 20	12/2016	-	31	19	50	54,0	92,6%
3	Loganova EN 12	12/2016	-	24	12	36	39,7	90,7%
3	gesamt	12/2016	-	55	31	86	93,7	91,8%

2. Bisherige Rechtslage

2.1. Bis zum 31.12.2008 (ohne rechtliche Normierung)

Bis zum 31.12.2008 war die Zusammenfassung von BgA`s zu steuerlichen Querverbänden nicht gesetzlich geregelt. Grundlage waren vielmehr die Rechtsprechung und diverse Verwaltungsanweisungen, insbesondere die Verfügung der OFD Frankfurt vom 27.07.1995. Die Verwaltungsanweisungen entsprachen im Wesentlichen den gesetzlichen Regelungen, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten sind.

Am 22.08.2007 entschied der BFH, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit zu einer steuerpflichtigen verdeckten Gewinnausschüttung führt. Die Anwendung dieses Urteils hätte das Ende des steuerlichen Querverbands bedeutet. Das BMF reagierte darauf mit Schreiben vom 07.12.2007 mit einem Nichtanwendungserlass, um die bisher zugelassene Verrechnung des Verlustes des einen BgA`s mit den Gewinnen des anderen BgA`s bis zum Erlass einer gesetzlichen Regelung weiterhin zu ermöglichen.

2.2. Ab 01.01.2009 (Normierung durch JStG 2009)

Mit dem Inkrafttreten des JStG 2009 am 01.01.2009 wurde der steuerliche Querverbund in § 4 Abs. 6 KöStG erstmals gesetzlich geregelt. Nach § 4 KöStG gilt für BgA`s Folgendes:

„§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.

(5) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

(6) Ein Betrieb gewerblicher Art kann mit einem oder mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn

- 1. sie gleichartig sind,*
- 2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder*
- 3. Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Absatzes 3 vorliegen.*

Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.“

In § 8 Abs. 1 Satz 1 KöStG ist zudem geregelt, dass bei BgA`s die Absicht, Gewinne zu erzielen, oder die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich sind (sog. Liebhabereibetrieb). Damit wird klargestellt, dass auch in den genannten Fällen für die BgA`s ein steuerliches Einkommen vorliegt und die Grundsätze der Liebhaberei auf BgA`s nicht anzuwenden sind. Zusätzlich ist in § 8 Abs. 7 KöStG normiert, dass bei BgA`s sog. Dauerverlustgeschäfte nicht zu einer steuerpflichtigen verdeckten Gewinnausschüttung führen. Damit war die alte Rechtslage erstmals normiert (wieder hergestellt) und dem BFH der Wind aus den Segeln genommen. Details wurden im Anwendungserlass des BMF vom 12.11.2009 geregelt.

Für die **Zusammenfassung von Bäderbetrieben/Sporthallen mit Stromversorgungsbetrieben** mittels BHKW nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KöStG haben sich in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis seither folgende **Grundsätze** herausgebildet:

1. Die **Wirtschaftlichkeit** eines BHKW soll durch ein Gutachten nach Maßgabe der VDI Richtlinien (VDI 2067) nachgewiesen werden.
2. Die **Belieferung Dritter** ist grundsätzlich unschädlich. Ein schädliches Lieferverhältnis aufgrund einer Überdimensionierung der Wärmeerzeugung ist erst dann anzunehmen, wenn das BHKW auch ohne den Bäderbetrieb noch wirtschaftlich wäre.
3. Eine enge wechselseitig technisch-wirtschaftliche **Verflechtung von einigem Gewicht** zwischen einem Versorgungs-BgA und einem Bäderbetrieb wird aufgrund eines BHKW in der Regel dann steuerlich anerkannt, wenn der Versorgungs-BgA eine eigene Stromversorgungssparte hat und der mittels des BHKW erzeugte Strom in das örtliche Netz des Versorgungs-BgA eingespeist wird.
4. Zwischen einem Bäderbetrieb und einem BHKW als eigenständigem Versorgungsbetrieb besteht regelmäßig eine **technisch-wirtschaftliche Verflechtung**. Diese ist nach der Literatur nur dann von einigem Gewicht, wenn mindestens 25% der vom BHKW erzeugten Wärme an den Bäderbe-

trieb geliefert werden und wenn umgekehrt mindestens 25% des Wärmebedarfs des Bäderbetriebs vom BHKW gedeckt werden. Diese 25%/25%-Regel hat sich zuletzt zu einer 50%/50%-Regel entwickelt.

5. Die Finanzverwaltung hat die Gewichtigkeit der Verflechtung dann angenommen, wenn die **Vorteile** aus der technischen Verflechtung über einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt mindestens **10 Prozent der steuerlichen Ersparnis** durch den Querverbund betragen.

Mit dieser gesetzlichen Neuregelung schienen der steuerliche Querverbund und die damit einhergehende Steuerersparnis der Stadt dauerhaft gesichert zu sein. Die BgA's Hallenbad und 2-fach-Sporthalle konnten wegen Gleichartigkeit weiterhin nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KöStG zusammengefasst werden. Beide BgA's konnten wiederum über das BHKW, das beide mit Wärme versorgt, gleichzeitig aber auch Strom an den BgA 26,52%-MitUNschaft EZV GmbH & Co. KG liefert, mit dem BgA 26,52%-MitUNschaft EZV GmbH & Co. KG nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KöStG zusammengefasst werden.

3. Steuerprüfung 2012

In der Zeit vom 12.06.2012 – 15.11.2012 fand turnusgemäß eine steuerliche Prüfung durch das Finanzamt Aschaffenburg statt. Dabei wurde der steuerliche Querverbund zwischen dem BgA „26,52%-Mitunternehmenschaft an der EZV GmbH & Co. KG“ und dem BgA „Freizeiteinrichtungen“, der durch das BHKW begründet wird, geprüft. Dabei wurde gefordert, auch für das zwischenzeitlich neu installierte BHKW die Erfüllung der steuerlichen Voraussetzungen, insbesondere die Wirtschaftlichkeit, nachzuweisen, um den steuerlichen Querverbund fortsetzen zu können.

Am **14.12.2012** fand ein **runder Tisch** statt, an dem neben der Stadt auch der BKPV und das Ing.-Büro Wüst beteiligt waren. Nach den seinerzeitigen Feststellungen des BKPV sollte das neue BHKW – nach den seinerzeitigen **internen Anweisungen des Finanzamtes Aschaffenburg** – folgende Vorgaben erfüllen:

- a) Nachweis der Wirtschaftlichkeit
- b) mind. 50 % der benötigten Wärme von Schwimmbad und Halle müssen vom BHKW erzeugt werden
- c) der wirtschaftliche Vorteil des BHKW-Betriebs muss mind. 10 % des aus der Verlustverrechnung zu erzielenden Steuervorteils betragen
- d) Die Stromeinspeisung (überschüssige Strommenge) der vom BHKW erzeugten Strommenge muss von Gewicht sein, d.h. mindestens 10% der erzeugten Strommenge betragen.

Auf Basis der daraufhin vom Ing.-Büro Wüst erstellten Wirtschaftlichkeitsanalyse vom 18.03.2014, welche neben der Ergänzung des bestehenden BHKW's (50 KW) durch ein kleineres BHKW (36 KW) auch die Installation einer Vorrangschaltung der Wärmelieferung für das Hallenbad und die 2-fach-Sporthalle vorsah, beantragte der BKPV am 28.04.2014 eine **verbindliche Auskunft** beim Finanzamt Aschaffenburg, um den steuerlichen Querverbund auch für den Betrieb der neuen BHKW's abzusichern. Da eines der beiden neuen BHKW's bereits seit 01/2012 in Betrieb gegangen war, mithin ein bereits verwirklichter Sachverhalt zu Grunde lag, lehnte das Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ab. Es erklärte aber gleichzeitig (bislang leider nur mündlich bzw. konkludent), dass auf Grund der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsanalyse die technisch-wirtschaftliche Verflechtung nachgewiesen und der Querverbund damit für die Folgejahre gesichert sei. Der BKPV zog daraufhin den Antrag auf verbindliche Auskunft mit Schreiben vom 26.08.2014 zurück. **Das zweite BHKW wurde noch immer nicht in Betrieb genommen.** Der steuerliche Querverbund wurde vom Finanzamt bislang bei allen folgenden Steuererklärungen (2012, 2013 und 2014) „anerkannt“.

4. Bisherige Rechtsauffassung des BKPV (eMail vom 23.09.2015)

Der BKPV teilte der Stadt mit eMail vom 23.09.2015, also nach Rücknahme des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, Folgendes mit:

1. *„Das FA hat den Querverbund in der Vergangenheit anerkannt. Ein Aberkennung durch die BP Frau Wittmann erfolgt regelmäßig nicht rückwirkend.*
2. *Die vom FA Aschaffenburg in den Jahren 2011 bis 2013 zugrunde gelegten **Kriterien***
 - a. *Wärme muss zu mind. 50 % an die Einrichtungen geliefert werden, die mittels Querverbund verbunden werden sollen, und*
 - b. *wirtsch. Vorteil mind. 10 % des Steuervorteils werden ab 2016 wegfallen.*
3. *Die neuen Kriterien (vgl. Geschäftsberichtsbeitrag BKPV 2014) sind wieder ganz anders.*
4. *Für realisierte Querverbünde vor 2016 (also bis 31.12.2015) sollen die "alten" Kriterien weiter gelten. Hiermit sind die Kriterien vor 2011 gemeint, d.h. es reicht, wenn ein BHKW "überhaupt" wirtschaftlich war; insbesondere gab es keinen Mindestbetrag für den wirtschaftlichen Vorteil. Dass das alte BHKW und das in 2012 ausgetauschte BHKW wirtschaftlich waren bzw. sind, sollte der Fall sein. Frau Wittmann hat den Querverbund ja anerkannt.“*

In einem weiteren eMail vom 06.10.2015 empfahl der BKPV der Stadt für den Fall, dass das neue BMF-Schreiben nicht zur Anwendung kommt, zu ermitteln,

- a. welche Anteile der produzierten Wärme und des produzierten Stroms des derzeit vorhandenen BHKW`s an die BgA`s Hallenbad und 2-fach-Sporthalle geliefert werden und
- b. welcher Anteil des vom derzeit vorhandenen BHKW produzierten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist wird?

Die Stadtkämmerei hat diese Werte für die Jahre 2012 – 2015 ermittelt und in der Tabelle, die sich in der **Anlage** befindet, zusammengestellt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Jahr	anteiliger Gasbezug vom BHKW		nachrichtlich: anteiliger Strombezug vom BHKW	
	mit Vorrangschaltung <small>(ab 2017 installiert)</small>	ohne Vorrangschaltung	mit Vorrangschaltung <small>(nicht installiert)</small>	ohne Vorrangschaltung
2012	39,1%	22,4%	44,3%	34,5%
2013	45,2%	24,5%	48,9%	39,0%
2014	12,5%	7,7%	11,8%	9,4%
2015	24,2%	15,7%	26,5%	21,0%

Die Auswertung zeigt, dass von der BHKW-Anlage in keinem Jahr noch nicht einmal die untere Grenze von 25% des Wärmebedarfs der BgA`s Hallenbad und 2-fach-Sporthalle gedeckt werden konnten. Zwar liegen die Deckungsquoten ohne Vorrangschaltung in 2012 und 2013 mit 22,4% und 24,5% nur ganz knapp unterhalb der Mindestschwelle; die Deckungsquoten der Jahre 2014 und 2015 mit 7,7% bzw. 15,7% sind jedoch so niedrig, dass im Rahmen einer steuerlichen Prüfung der Querverbund mindestens für diese Jahre aberkannt werden könnte. Die Ursachen liegen in Betriebsstörungen des BHKW, die jeweils zu spät realisiert wurden. Wäre die Vorrangschaltung für die beiden BgA`s bereits in 2012 installiert gewesen, lägen die Deckungsquoten in den Jahren 2012 und 2013 bei 39,1% bzw. bei 45,2%, mithin also fast im grünen Bereich. Zu **hinterfragen** ist in diesem Zusammenhang, **warum**

- a. das BHKW auch in den Jahren 2012 und 2013, wo es jeweils ca. 6.200 bzw. 7.200 Betriebsstunden (Bh) lief, nur ca. 202.000 bzw. 224.000 kWh Wärme produzierte und damit nur 22,4% bzw. 24,5% des gesamten Wärmebedarfs der Grund- und Mittelschule mit allen Anlagen abdecken konnte,
- b. die gesamte Heizungsanlage mit Verlusten zwischen 20% und 30% arbeitet,
- c. das installierte BHKW Loganova EN 20 nur mit einem Wirkungsgrad von ca. 80% arbeitet und damit deutlich hinter dem SOLL-Wert von 92,6% zurückbleibt,
- d. Betriebsstörungen nicht zeitnäher erkannt werden.

5. BMF-Entwürfe vom 24.07.2014 und 11.12.2015 für Querverbünde mittels BHKW

In der Folge wurde jedoch bekannt, dass das BMF an neuen Grundsätzen für die Zusammenfassung von BgA`s mittels BHKW arbeitet, worauf der BKPV in seinem eMail vom 23.09.2015 Bezug nimmt (s. Nr. 4.). Das BMF hatte zwei Entwürfe (24.07.2014 und 11.12.2015) erstellt und mit den Spitzenverbänden abgestimmt. Diese zu erwartenden neuen Grundsätze waren schließlich die Ursache dafür, dass der Stadtrat seine Investitionsentscheidung für das zweite BHKW einige Zeit (bis zum 18.11.2015) verschob, weil nicht klar war, ob das zweite BHKW unter Geltung der neuen Grundsätze für die Begründung des Querverbunds noch erforderlich war. Der Stadtrat entschied sich schließlich für die Installation des zweiten BHKW`s, was im Nachhinein betrachtet die richtige Lösung war, denn die neuen Grundsätze können wegen der Anforderung, das BHKW müsse über eine installierte elektrische Leistung von mindestens 50 KW verfügen, nicht mehr erfüllt werden.

6. Neue Rechtslage (BMF 11.05.2016 für Querverbünde mittels BHKW)

Nach dem BMF vom 11.05.2016, welches sich ausschließlich auf die Zusammenfassung von BgA`s mittels eines (auch mobilen) BHKW`s bezieht, sind stets die Verhältnisse des Einzelfalls maßgebend. Dabei sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

1. Ein BHKW ist grundsätzlich geeignet, eine Zusammenfassung eines Bades und einer Sporthalle mit einem Energieversorgungs-BgA zu begründen. **Maßstab** für eine hinreichende tatsächliche technisch-wirtschaftliche **Verflechtung** der beiden Einrichtungen ist dabei die vom (mobilen) BHKW abgegebene Wärmemenge. Die Zusammenfassung setzt voraus, dass das (mobile) BHKW mehr als **50 % seiner Wärmemenge** im Jahr an das Bad abgibt. Die übrigen Zusammenfassungsvoraussetzungen müssen daneben auch erfüllt sein.
2. Die **bilanzielle Behandlung** des BHKW ist kein für die Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG maßgebliches Kriterium.
3. Als **Energieversorgungs-BgA**, der für die Zusammenfassung mit einem Bad-BgA mittels BHKW nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG geeignet ist, kommen nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S.d. § 5 Nummer 13 EEG, die überwiegend Letztverbraucher versorgen, oder Netzbetriebsunternehmen in Frage.

4. Das Tatbestandsmerkmal der **gegenseitigen Gewichtigkeit** ist bei beiden Einrichtungen zu prüfen. Soll ein Bad-BgA mittels BHKW mit einem Energieversorgungs-BgA zusammengefasst werden, ist dieses Tatbestandsmerkmal beispielsweise unter folgenden Bedingungen als erfüllt anzusehen:
 - a. Aus Sicht des Bad-BgA:
Die Gewichtigkeit ist gegeben, wenn das BHKW der Abdeckung des thermischen Grundlastbedarfs des Bad-BgA's dient, der an das BHKW angeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn mit der gelieferten Wärme mindestens 25 % des sich nach dem VDI-Gutachten ergebenden Gesamtwärmebedarfs dieses Bades abgedeckt werden. In Fällen eines mobilen BHKW ist der Schwellenwert in der Zeitspanne zu prüfen, in der das BHKW beim Bad-BgA betrieben wird.
 - b. Aus Sicht des Energieversorgungs-BgA:
Die Gewichtigkeit ist gegeben, wenn das BHKW über eine elektrisch installierte Leistung von mindestens 50 kW verfügt.
5. Die **Höhe der Steuerersparnis** ist kein Kriterium, welches das Tatbestandsmerkmal der Gewichtigkeit begründen kann.
6. Eine zulässige Zusammenfassung setzt voraus, dass das **BHKW wirtschaftlich** ist. Der Steuerpflichtige kann hierzu ein VDI-Gutachten vorlegen.
7. **Das BHKW muss dem BgA-Bad dienen.** Dies ist nicht der Fall, wenn neben der Wärmeabgabe des BHKW's an den Bad-BgA eine Wärmeabgabe an Dritte (z. B. Wohngebäude im Umfeld des Bades) vorgenommen wird und das BHKW auch ohne den Bad-BgA noch wirtschaftlich wäre.
8. Die Zusammenfassung mittels eines BHKW's ist erst ab dem **Zeitpunkt** der tatsächlichen Inbetriebnahme des BHKW anzuerkennen.

Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle offenen Fälle **anzuwenden**. Auf Antrag wird es jedoch nicht beanstandet, wenn bei Zusammenfassungen, in denen das BHKW vor dem 01. Januar 2017 in Betrieb genommen wird, die bisher geltenden Grundsätze angewandt werden.

Die neuen Grundsätze werden mit Ausnahme der installierten elektrischen Leistungen von mindestens 50 kW alle erfüllt. Erfreulich ist, dass ausdrücklich die Zusammenfassung eines Bades und einer Sporthalle mit einem Stromversorgungsunternehmen mittels eines BHKW's als zulässig bezeichnet wird. Erfreulich ist ferner, dass das bisherige Kriterium „Steuerersparnis“ keine Rolle mehr spielt. Inwieweit diese Grundsatzentscheidungen auch auf die Rechtslage vor dem 01.01.2017 zurückwirken, bleibt offen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Festzustehen scheint Folgendes:

1. Die bisherigen Grundsätze der Steuerverwaltung (vgl. Nr. 2.2.), die für die Begründung des steuerlichen Querverbands mittels BHKW gelten, werden von unserer BHKW-Anlage (altes **und** neues BHKW) lt. Wirtschaftlichkeitsanalyse des Ing.-Büros Wüst vom 18.03.2014, die dem Finanzamt vorliegt, erfüllt. In der Realität konnte das Kriterium „mindestens 50% des Wärmebedarfs der verbundenen BgA's müssen vom BHKW gedeckt werden“ in den Jahren 2012 – 2015 allerdings nicht erfüllt werden. Ab 2017 sollte mittels der dann erstmals wirksamen Vorrangschaltung für die BgA-Verbraucher bei störungsfreiem Betrieb der beiden BHKW's eine Wärmebedarfsdeckung von mindestens 50% möglich sein.
2. Die vom BKPV am runden Tisch vom 14.12.2012 formulierten Grundsätze (vgl. Nr. 3) werden von unserer BHKW-Anlage (altes **und** neues BHKW) nicht erfüllt. Die Erfüllung des Kriteriums „mindestens 50% des Wärmebedarfs der verbundenen BgA's müssen vom BHKW gedeckt werden“ ist nur auf dem Papier (Wirtschaftlichkeitsanalyse des Ing.-Büros Wüst vom 18.03.2014), nicht aber in der Realität gelungen. Entscheidend ist hier das dritte Kriterium „die Stromspeisung (überschüssige Strommenge) der vom BHKW erzeugten Strommenge muss von Gewicht sein, d.h. mindestens 10% der erzeugten Strommenge betragen“. Die in den Jahren 2012 – 2015 eingespeiste Strommenge beträgt nur ca. 1% der vom BHKW erzeugten Strommenge.
3. Dagegen werden die vom BKPV mit eMail vom 23.09.2015 angeführten Kriterien (s. Nr. 4), die einzig auf die Wirtschaftlichkeit der BHKW-Anlage reduziert sind, von unserer BHKW-Anlage (altes **und** neues BHKW) erfüllt, was die Wirtschaftlichkeitsanalyse des Ing.-Büros Wüst vom 18.03.2014 belegt.
4. Die ab 01.01.2017 geltenden neuen Grundsätze der Steuerverwaltung (vgl. Nr. 6) werden von unserer BHKW-Anlage (altes **und** neues BHKW) nicht erfüllt. Die installierte elektrische Leistung von 36 kW unterschreitet die Mindestgrenze von 50 kW deutlich. Deshalb kann der steuerliche Querverband – wenn überhaupt – nur bei Fortgeltung der bisherigen Grundsätze aufrechterhalten werden.
5. Dazu ist es zwingende Voraussetzung, dass auch das zweite BHKW bis spätestens 31.12.2016 in Betrieb geht und dass die Anwendung der bisherigen Grundsätze beim Finanzamt bis zum 31.12.2016 beantragt wird.
6. Werden die BHKW's eines Tages ersetzt, gelten auf jeden Fall die neuen Grundsätze der Steuer-

verwaltung, d.h. die Ersatzanlage muss über eine installierte elektrische Leistung von mindestens 50 kW verfügen, soll der steuerliche Querverbund auch nach diesem Zeitpunkt aufrecht erhalten bleiben.

Offen bleiben dagegen folgende Fragen:

1. Welche Grundsätze gelten für unsere BHKW-Anlage als „bisher geltende Grundsätze“ i.S. des BMF-Schreibens vom 11.05.2016?
 - a. die der Steuerverwaltung (s. Nr. 2.2.)
 - b. die des BKPV vom runden Tisch vom 14.12.2012 (s. Nr. 3)
 - c. die des BKPV/Finanzamts lt. eMail vom 23.09.2015 (s. Nr. 4)
2. Ist der steuerliche Querverbund für die Jahre 2012 – 2015 wegen der deutlichen Unterschreitung der Mindestdeckungsquote des Wärmebedarfs der verbundenen BgA`s durch die BHKW-Anlage von 50% gefährdet?
3. Bleiben die bisherigen Kriterien „wirtschaftlicher Vorteil aus Verflechtung = mindestens 10% der Steuerersparnis“ und „Stromeinspeisung = mindestens 10% der insgesamt vom BHKW erzeugten elektrischen Energie“ mit Blick auf die neuen Kriterien, für die diese Grundsätze nicht mehr gelten, für die bisherigen Kriterien weiter gültig?
4. Kann das zweite BHKW noch vor dem 01.01.2017 in Betrieb gehen? Ist dies für die Anwendbarkeit der bisherigen Grundsätze tatsächlich erforderlich?
5. Ist für die Weitergeltung der bisherigen Grundsätze ein entsprechender Antrag erforderlich bzw. zweckmäßig?

Hinweis:

Das Ing.-Büro Wüst wurde mit eMail vom 03.11.2016 aufgefordert, zu den unter Nr. 4 zum Betrieb der Heizungs- und BHKW-Anlage aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Mit eMail vom 07.11.2016 wurden die Ing.-Büros Wüst und Dörsam auf die Eilbedürftigkeit der Inbetriebnahme des zweiten BHKW`s aufmerksam gemacht und aufgefordert, für eine Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2016 Sorge zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird **beauftragt**,

1. für eine rechtzeitige Inbetriebnahme des zweiten BHKW`s bis spätestens 31.12.2016 Sorge zu tragen,
2. die Anwendung der bisher für die Begründung des steuerlichen Querverbunds mittels BHKW geltenden Grundsätze auf die BHKW-Anlage der Stadt rechtzeitig bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt zu beantragen.

Bürgermeister Fath erklärt, warum es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Installation des zweiten BHKW`s gekommen ist. Ursächlich seien einerseits technische Probleme und andererseits erst im Sommer bekannt gewordene rechtliche Änderungen gewesen, die beim Einbau der Messeinrichtungen berücksichtigt werden mussten. Stadtrat Wetzlar verweist auf den Vergabebeschluss des Stadtrates vom 16.12.2015, der fast ein Jahr zurückliege, ohne dass er vom beauftragten Ing.-Büro Wüst umgesetzt worden sei. Bürgermeister Fath informiert, dass inzwischen seitens der Verwaltung und des Ing.-Büros Wüst in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Dörsam Sorge dafür getragen worden sei, dass das zweite BHKW bis spätestens 31.12.2016 in Betrieb gehen kann. Stadtrat Scherf, Mitarbeiter der EZV KG, setzt dahinter zumindest ein Fragezeichen. Der Einbau eines größeren Schaltschranks reiche nicht aus. Das BHKW müsse vielmehr nachweislich ins Netz einspeisen, wofür noch zusätzliche Arbeiten, auch seitens der EZV KG erforderlich seien. Durch die Installation neuer Techniken werden Ausfälle/Abweichungen des BHKW`s künftig frühzeitig zu erkennen sein.

Der in der Sitzung anwesende steuerliche Berater der Stadt, **Herr Himmelstoß vom BKPV**, erläutert zunächst die Grundzüge des steuerlichen Querverbunds und verweist darauf, dass die mit BMF vom 11.05.2016 formulierten und ab 01.01.2017 gültigen neuen steuerlichen Grundsätze von der BHKW-Anlage der Stadt (altes u. neues BHKW) nicht mehr erfüllt werden, weil die installierte elektrische Leistung (31 kWh) deutlich unter der Mindestgrenze von 50 kWh liege. Der Querverbund könne mit der bestehenden BHKW-Anlage (altes u. neues BHKW) künftig nur noch dann aufrecht erhalten werden, wenn das zweite BHKW spätestens am 31.12.2016 in Betrieb gegangen sei. Dies sei zwingende Voraussetzung dafür, dass die „bisher geltenden Grundsätze“ weiterhin angewendet werden können. Ein entsprechender, noch vor dem 31.12.2016 an das Finanzamt gestellter Antrag sei zwar nicht unbedingt erforderlich, aber eindeutig die sichere Variante. Was unter „bisher geltende Grundsätze“ i.S. des BMF-Schreibens vom 11.05.2016 zu verstehen ist, lässt Herr Himmelstoß offen. Herr Himmelstoß erklärt, dass im Falle einer Steuerprüfung mit Blick auf die tatsächlichen Laufzeiten, Wärmelieferungen und Einspeisungen des BHKW`s, insbesondere in den Jahren 2014 und 2015, durchaus mit Problemen für steuerlichen Querverbund zu rechnen sein wird. Er empfiehlt der Stadt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu verfahren.

Beschluss:
Die Verwaltung wird **beauftragt**,

1. für eine rechtzeitige Inbetriebnahme des zweiten BHKW`s bis spätestens 31.12.2016 Sorge zu tragen,
2. die Anwendung der bisher für die Begründung des steuerlichen Querverbunds mittels BHKW geltenden Grundsätze auf die BHKW-Anlage der Stadt rechtzeitig bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt zu beantragen.

5. ö Neubau Bauhof

5.1. ö Vorstellung und Bewertung verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten

Die Stadtkämmerei hat in enger Abstimmung mit unserem steuerlichen Berater der Stadt, Herrn Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV, die Unterschiede der in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenregie, Geschäftsbesorgungsvertrag, Miet-/Pachtmodell und ÖPP) herausgearbeitet und dazu den in der **Anlage** befindlichen Variantenvergleich erstellt. Der Variantenvergleich wird vom Stadtkämmerer umfassend vorgestellt. Die wesentlichen Unterschiede werden wie folgt zusammengefasst:

Nr.	Kriterium	Eigenregie	GBV	Miet-/Pachtmodell	ÖPP
1	VOB-Ausschreibung der Baukosten	ja	ja	nein	nein
2	Gewinn-/Risikozuschlag	nein	nein	ja	ja
3	Kommunalkreditkonditionen	ja	ja	nein	ja
4	VSt-Abzug	ja (13% von 19%)	ja (13% von 19%)	nein	ja (13% von 19%)
5	GrEST-Pflicht	nein	nein	ja	ja, bedingt
6	Zwischenfin.-Kosten	nein	ja	ja	ja
7	vertragliche Bindungen	nein	kurz- bzw. langfristig	langfristig	langfristig
8	Handling des lfd. Unterhalts u. Betriebs	normal (in eigener Hand)	normal (in eigener Hand)	erhöht (in fremder Hand)	stark erhöht (in fremder Hand)
9	Genehmigungspflichten	ja, zwei	ja, drei	ja, eine	ja, drei
10	Objekteigentümer	Stadt	Stadt	Vermieter/Verpächter	ÖPP-Partner (bis Übergabe)
11	Schuldenstand	erhöht sich	erhöht sich	bleibt unverändert	erhöht sich
12	Belastung dLF	ja	ja	ja	ja
13	Kreditfähigkeit	sinkt	sinkt	sinkt	sinkt
14	Tendenz der Investitionskosten in der Bauphase	100,0	101,5	104,6	105,8
15	vorauss. Fertigstellung	07/2018	07/2018	01/2019	07/2019
16	Verwaltungsaufwand	normal	etwas erhöht	erhöht	extrem erhöht
17	vertragliche Gestaltung	normal	etwas erhöht	erhöht	extrem erhöht

Beschlussvorschlag:
entfällt

Stadtrat Oettinger resümiert, der Neubau des Bauhofs in Eigenregie sei offensichtlich die wirtschaftlichste Finanzierungsvariante. Andere Stadträte äußern sich in gleicher Weise. 2. Bürgermeister Salvenmoser ergänzt, dass die vorgestellten Kriterien – unabhängig von dieser ersten Einschätzung – innerhalb seiner Fraktion noch einer näheren Betrachtung bedürften. Stadtrat Feyh betont, er favorisiere eher das Miet-/Pachtmodell, weil hier keine Schulden aufgenommen werden müssten und ein privater Investor erheblich günstiger bauen könne als die Stadt. Dem widerspricht Stadtrat Scherf mit dem Argument, ein privater Investor baue bei unterstellt gleicher Qualität nicht günstiger als die Stadt. Er könne auf Grund des vorliegenden Variantenvergleichs schon heute eine Entscheidung treffen. Stadtrat Wetzel weist darauf hin, dass ÖPP-Projekte, die in der Vergangenheit vom Rechnungshof geprüft worden seien, regelmäßig negativ beurteilt wurden. Stadtkämmerer Firmbach gibt zu bedenken, dass bei der Variante ÖPP-Modell mit einer erheblichen Vorlaufzeit zu rechnen sei. Die Stadt Erlenbach a. Main habe für ihr ÖPP-Projekt (Neubau Barbarossa-Mittelschule und Generalsanierung der 3-fach-Sporthalle) bis zur Vergabe ca. zwei Jahre benötigt, um das komplizierte, mehrstufige Ausschreibungsverfahren abzuwickeln und um den umfangreichen ÖPP-Vertrag unter Hinzuziehung von zwei Beratungsbüros rechtssicher abzufassen. In dieser Zeit seien erhebliche Kapazitäten der dortigen Verwaltung, insbesondere des Bauamtes und der Kämmerei, gebunden gewe-

sen. Die notwendige rechtliche Beratung musste teuer eingekauft werden. Das bedeute wiederum, dass sich der Baubeginn für den Neubau des Bauhofs erheblich, voraussichtlich um mindestens ein Jahr verzögern werde. Stadtkämmerer Firmbach ergänzt, die im Vorfeld prognostizierte, erhebliche Entlastung des Bauamts in der Bauphase sei beim ÖPP-Projekt der Stadt Erlenbach am Main nicht eingetreten. Da jede Schwachstelle des ÖPP-Vertrags tendenziell genutzt werde, um Nachforderungen zu stellen, sei eine hohe Präsenz des Bauamts unter externer fachlicher Begleitung notwendig gewesen.

Herr **Gerhard Himmelstoß vom BKPV**, der an der Sitzung teilnimmt, erläutert, dass alle Partner, die zusätzlich ins Boot geholt werden, etwas verdienen wollten. Die Frage der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Varianten entscheide sich letztlich einerseits daran, ob es dem privaten Partner gelinge, einen Ausschreibungsvorteil zu erzielen, der seinen Gewinn- und Risikozuschlag sowie eine auf Seiten der Stadt evtl. anfallende Grunderwerbsteuer übersteige, und andererseits daran, ob und inwieweit der private Partner bereit sei, diesen Vorteil an die Stadt tatsächlich weiterzugeben. Überprüfen lasse sich diese Frage letztlich nicht, denn dazu müsste die Stadt zeitgleich mehrere baugleiche Bauhöfe mit verschiedenen Finanzierungsmodellen bauen und dann vergleichen. Herr Himmelstoß weist darauf hin, dass bei den Varianten „Miet-/Pachtmodell“ und „ÖPP“ im Zeitpunkt der Übergabe des im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch die privaten Partner erstellten Bauhofs grundsätzlich Grunderwerbsteuer anfallt. Für die Variante „ÖPP“ bestehe nach § 4 Nr. 5 des GrEStG zwar eine Ausnahmeregelung; ob die dort genannten Tatbestände letztlich erfüllt werden, könne derzeit nicht abschließend geprüft werden.

Bürgermeister Fath schlägt auf Nachfrage von Stadtrat Oettinger vor, dass über die Finanzierung möglichst rasch entschieden werden solle bzw. müsse, damit

- a. der Stadtkämmerer wisse, wie er das Projekt in den Haushaltsplan 2017 einplanen muss und
- b. kein weiterer Verzug in der Realisierung entstehe.

Beschluss:

Der HFA **beschließt**, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.12.2016 endgültig über die Finanzierungsart für den Neubau des Bauhofs entscheiden soll.

5.2.

ö

Information zu USt-rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Der Stadtkämmerer hat in Steuerseminaren die Information erhalten, dass für den Bauhof zumindest die Begründung einer Teil-USt-Pflicht denkbar ist. Der Bauhof erbringt nämlich regelmäßig auch Leistungen für die steuerpflichtigen Unternehmensbereiche der Stadt, die Betriebe gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen und Wasserversorgung. Insoweit wird auch der Bauhof unternehmerisch tätig. Für die vergangenen drei Jahre zeigt sich hier folgendes Bild:

UA	5604	5700	5701	8140	8151	8151	Summe
Bezeichnung	Sporthalle	Hallenbad	BHKW	Wasservers. Partnersch.	Wasservers. zentrale Anl.	Wasservers. Netz	
Jahr	h	h	h	h	h	h	h
2013	30,50	15,00	0,00	9,00	1.026,00	231,50	1.312,00
Summe prod.							10.398,00
%							12,62%

UA	5604	5700	5701	8140	8151	8151	Summe
Bezeichnung	Sporthalle	Hallenbad	BHKW	Wasservers. Partnersch.	Wasservers. zentrale Anl.	Wasservers. Netz	
Jahr	h	h	h	h	h	h	h
2014	0,00	22,50	0,00	2,00	1.005,00	326,50	1.356,00
Summe prod.							10.125,00
%							13,39%
2015	3,00	33,50	9,50	2,00	1.114,50	392,00	1.554,50
Summe prod.							11.426,00
%							13,60%

Durchschnittlich ca. 13% seiner Leistungen erbringt der Bauhof somit für die Unternehmensbereiche der Stadt. In dieser Höhe lässt sich somit grundsätzlich eine Teil-USt-Pflicht begründen. Mit dieser Quote wären aus etwaigen Umsätzen Mehrwertsteuern an das Finanzamt abzuführen; umgekehrt könnten in dieser Höhe gezahlte Vorsteuern vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Für den geplanten Bauhofneubau würde dies bei Gesamtkosten von ca. 1.600.000 € zu einer VSt-Erstattung i.H.v. immerhin ca. 33.200 € (1.600.000 € * 1,19% * 0,19 * 13%) führen. Auch aus den laufenden Betriebskosten könnten künftig die Vorsteuern anteilig erstattet werden.

In den diesbezüglich mit dem BKPV, Herrn Dipl.-Volkswirt Martin Ertl geführten Vorbesprechungen wur-

		<p>de diese Möglichkeit grundsätzlich bestätigt. Die Verwaltung schlägt vor, die Teil-Umsatzbesteuerung für den städtischen Bauhof mit Blick auf die geplante Investition zu begründen.</p> <p>Beschlussvorschlag (Empfehlung): Der HFA beauftragt die Verwaltung, für den städtischen Bauhof gegenüber dem Finanzamt ab dem WJ 2016 eine Teil-USt-Pflicht i.H.v. ca. 13% zu begründen.</p> <p>Beschluss (Empfehlung): Der HFA beauftragt die Verwaltung, für den städtischen Bauhof gegenüber dem Finanzamt ab dem WJ 2016 eine Teil-USt-Pflicht i.H.v. ca. 13% zu begründen.</p>
6.	ö	<u>Investitionskostenzuschüsse</u>
6.1.	ö	<p><u>Antrag des TTSK Wörth e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Beschaffung und Montage einer Zaunanlage für den Sportplatz Zwischen den Bächen</u></p> <p>Der TTSK hat im Juli dieses Jahres seinen Sportplatz eingezäunt. Die Gesamtkosten betragen lt. Rechnung der Fa. Turhan Ahmet Metallbau, Elsenfeld, vom 04.07.2016 insgesamt 3.800,00 €. Er hat zu diesen Kosten einen Zuschuss beantragt.</p> <p>Die Stadt fördert Vereine regelmäßig mit 10% und Kirchen regelmäßig mit 15%. Zur Beschaffung eines Rasenmähers hat der TTSK im letzten Jahr einen Zuschuss i.H.v. ausnahmsweise 15%, das waren 503,55 € erhalten. Angesichts der prekären Haushaltslage der Stadt schlägt die Stadtkämmerei vor, maximal die Regelförderung von 10% anzuwenden (= 380,00 €) und die Bewilligung und Auszahlung von der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2017 abhängig zu machen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der HFA beschließt, dem TTSK zur Herstellung einer Zaunanlage einen Zuschuss i.H.v. 10% der Kosten, das sind 380,00 € zu gewähren. Die Bewilligung und Auszahlung stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2017.</p> <p>Beschluss: Der HFA beschließt, dem TTSK zur Herstellung einer Zaunanlage einen Zuschuss i.H.v. 10% der Kosten, das sind 380,00 € zu gewähren. Die Bewilligung und Auszahlung stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2017.</p>
7.	ö	<u>Beteiligung der Stadt an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain und an der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH</u>
7.1.	ö	<p><u>Generalmächtigung des 1. Bürgermeisters zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von unmittelbaren Beteiligungen – Änderung der Geschäftsordnung</u></p> <p>Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung in unserer Nachbarkommune Erlenbach wurde darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in Gesellschafterversammlungen von unmittelbaren Beteiligungen eine vorherige beschlussmäßige Ermächtigung oder eine nachträgliche Billigung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses voraussetzt, soweit es sich um keine laufenden Angelegenheiten (= Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen) im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) handelt. Der BKPV hielt dabei insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses für eine dem Stadtrat vorbehaltene Stimmabgabe. Betroffen sind die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain (26,52%) und an der der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH (26.52%).</p> <p>Die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 86ff) wurden bislang von der Stadt Wörth a. Main nicht beachtet. Die Stadt Erlenbach a. Main ist der Prüfungsbeanstandung kürzlich nachgekommen. Der dortige Stadtrat hat – um den Geschäftsgang der Unternehmen zu entlasten – von der Möglichkeit des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO Gebrauch gemacht und dem 1. Bürgermeister einen Teil der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlungen zur eigenen Erledigung übertragen. Auch für die Stadt Wörth a. Main wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in Gesellschafterversammlungen nunmehr zu regeln und künftig danach zu verfahren.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Die entscheidende Vorschrift ist Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO. Danach vertritt der 1. Bürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung von Beschlüssen der kommunalen Gremien abhängig ist und Weisungen unterliegt, beantwortet sich nach Kommunalrecht und nicht nach Gesellschaftsrecht, also nach den Art. 29, 30 und 37 GO. Die Kommentatoren gehen dabei davon aus, dass Entscheidungen, für die eine Gesellschafterversammlung zuständig ist, keine laufenden Angelegenheiten</p>

ten i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO sind und damit regelmäßig in die Zuständigkeit des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses fallen. Die Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters setzt also grundsätzlich einen Beschluss des Stadtrats voraus. Davon geht auch die Verwaltung aus. Diese Einschätzung wird durch die in den Gesellschaftsverträgen beispielhaft aufgeführten Aufgaben, für die die Gesellschafterversammlungen zuständig sind (alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind), bestätigt.

Nach Art. 37 Abs. 2 GO kann der Stadtrat – mit Ausnahme der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Angelegenheiten und dem Erlass von Satzungen – dem 1. Bürgermeister durch die Geschäftsordnung Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Von dieser Möglichkeit sollte auch der Stadtrat der Stadt Wörth a. Main Gebrauch machen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Stadtrat kann dem 1. Bürgermeister auf diese Weise übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; er kann die Übertragung allerdings allgemein widerrufen.

Art. 93 GO erfordert aber auch eine grundsätzliche Informationspflicht sowohl des 1. Bürgermeisters als auch der in Organe der Unternehmen entsandten Stadträte gegenüber der Stadt. Für die Verwaltungsratsmitglieder ergibt sich dies direkt aus Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO, für den 1. Bürgermeister aus Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO.

Diese gesetzlichen Regelungen haben zum Ziel, der Stadt ein Mindestmaß an Einflussnahme auf die Geschäftsführung von Unternehmen zu erhalten, die durch Ausgliederung/Abspaltung/Umwandlung ihrer direkten Einflussnahme entzogen sind. Dadurch soll wenigstens ein Rest von Verantwortlichkeit der demokratisch gewählten Stadtorgane erhalten bleiben.

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlungen:

Nach den §§ 11 (EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain) und 10 (EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH) der Gesellschaftsverträge vom 01.10.2004 unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und einer etwaigen Geschäftsordnung vorbehaltenen Fälle sowie grundsätzlich alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind, wie insbesondere:

1. Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie der Abschluss und die Änderung von Geschäftsführerverträgen,
7. Wahl des Abschlussprüfers,
8. Zustimmung zum Abschluss von Konzessionsverträgen und Änderung der Grund- und Ersatzversorgung – bisher: „Änderung der allgemeinen Tarife“ – (gilt nur für die EZV KG),
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Energiebezugsverträgen (gilt nur für die EZV KG),
10. Genehmigung des Wirtschaftsplans bzw. der Dreijahresplanung,
11. Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die nicht in der vorgenannten Planung enthalten sind und im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
12. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer.

Auf den 1. Bürgermeister übertragbare Zuständigkeiten:

Die Übertragung der vorstehenden Zuständigkeiten auf den 1. Bürgermeister wird durch Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO wie folgt **ausgeschlossen**:

- a. die Ziffern 3, 4 und 5: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO
- b. die Ziffern 2 und 12: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GO
- c. die Ziffer 10: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO
- d. die Ziffer 6: nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO

Folglich können dem 1. Bürgermeister per Geschäftsordnung nur die Ziffern 1, 7, 8, 9 und 11 zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die übrigen Ziffern bzw. Aufgaben sind einer Übertragung auf den 1. Bürgermeister nicht zugänglich. Die Verwaltung schlägt vor, die Aufgaben der Ziffern 1, 7, 8, 9 und 11 mittels einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung zur selbständigen Erledigung auf den 1. Bürgermeister zu übertragen. Zum einen handelt es sich dabei um Themen, die tatsächlich besser in den Organen der beiden Unternehmen aufgehoben sind, weil man hier einfach näher am Ball ist; zum anderen sitzt die Stadt, wenn es z.B. um den Abschluss von Konzessionsverträgen geht, ohnehin als Vertragspartner mit am Tisch.

Änderung der Geschäftsordnung:

Die Aufgaben, die der 1. Bürgermeister der Stadt Wörth a. Main in eigener Zuständigkeit erledigen darf, sind in § 12 der Geschäftsordnung im Detail geregelt. Unter anderem ist hier unter Abs. 1 Nr. 8 die Vertretung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen in Privatrechtsform genannt, welche sich aus Art. 93 Abs.

		<p>1 GO ergibt. Nähergehende Regelungen, aus denen sich ableiten lassen könnte, welche Entscheidungen des 1. Bürgermeisters im Zusammenhang mit seiner Vertreterfunktion in den Gesellschafterversammlungen ihm zur selbständigen Erledigung übertragen sind, sind in der Geschäftsordnung bisher nicht enthalten. Die Geschäftsordnung enthält auch keine Regelungen über etwaige Berichtspflichten des 1. Bürgermeisters bzw. der Stadträte, die in Gremien von Unternehmen entsandt sind.</p> <p>Die Verwaltung schlägt deshalb vor, § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung wie folgt zu fassen:</p> <p><i>„die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). Im Rahmen dieser Vertretungsfunktion werden dem 1. Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik,</i> <i>b) Wahl des Abschlussprüfers,</i> <i>c) Zustimmung zum Abschluss von Konzessionsverträgen und Änderung der allgemeinen Tarife (gilt nur für die EZV KG),</i> <i>d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Energiebezugsverträgen (gilt nur für die EZV KG),</i> <i>e) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die nicht in der vorgenannten Planung enthalten sind und im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</i> <i>f) alle sonstigen Angelegenheiten, soweit deren Übertragung auf den 1. Bürgermeister nicht durch Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO oder andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Nicht übertragbar i.d.S. sind insbesondere folgende Angelegenheiten:</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlüsse über die Ergebnisverwendung,</i> <i>b. Änderung des Gesellschaftsvertrages,</i> <i>c. Auflösung der Gesellschaft,</i> <i>d. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,</i> <i>e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie der Abschluss und die Änderung von Geschäftsführerverträgen,</i> <i>f. Genehmigung des Wirtschaftsplans bzw. der Dreijahresplanung,</i> <i>g. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer.</i> <p><i>Über die Erledigung dieser Aufgaben in den Gesellschafterversammlungen berichtet der 1. Bürgermeister dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen. Die Berichtspflichten der entsandten Verwaltungsräte übernimmt in diesem Zusammenhang der 1. Bürgermeister.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der HFA empfiehlt, § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Stadtrat – wie vorstehend ausgeführt – zu fassen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA empfiehlt, § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Stadtrat – wie vorstehend ausgeführt – zu fassen.</p>
7.2.	ö	<p><u>Änderung der Gesellschaftsverträge der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain und der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH</u></p> <p>Sowohl die EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain als auch die EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH beabsichtigen, ihre Gesellschaftsverträge zu ändern. Für eine entsprechende Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen bedarf es der Zustimmung des Stadtrats, weil es sich bei dieser Angelegenheit weder um ein sog. Geschäft der laufenden Verwaltung noch um auf den 1. Bürgermeister per Geschäftsordnung übertragene bzw. übertragbare Angelegenheiten handelt (s. TOP. 7.1.).</p> <p>Die beabsichtigten Änderungen der Gesellschafterverträge sind in den Anlagen zu diesem TOP. dargestellt. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH sind nur redaktioneller Art. Sie betreffen die Änderung des Namens des privaten Gesellschafters von „E.ON Bayern AG“ in „Bayernwerk AG“. Dies trifft auch auf den Gesellschaftsvertrag der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain zu. Im Übrigen sind in diesem Vertrag insgesamt vier weitere inhaltliche Änderungen vorgesehen, von denen drei von der Gesellschafterversammlung bereits beschlossen sind und in der Vergangenheit auch praktiziert wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung § 2 Gegenstand des Unternehmens (beschlossen und praktiziert) Hier wird in Abs. 1 der Buchst. b) neu eingefügt. Damit wird der Gegenstand des Unternehmens auf Telekommunikationsanlagen, insbesondere Breitbandanlagen ausgedehnt. 2. Änderung § 17 Gewinnverwendung (beschlossen und praktiziert) Hier wird ein neuer Abs. 3 eingefügt. Er hat eine Begrenzung der Verlustbeteiligung der Bayernwerk AG im Geschäftsfeld Breitbandversorgung zum Gegenstand. An Verlusten aus dem Breit-

		<p>bandgeschäft muss sich die Bayernwerk AG zulasten der kommunalen Gesellschafter nur bis maximal 57.800 €a beteiligen. Umgekehrt wird die Bayernwerk AG zugunsten der kommunalen Gesellschafter an Gewinnen aus dem Breitbandgeschäft nur bis maximal 57.800 €a beteiligt. Erst, wenn sich die Verluste und Gewinne ausgleichen, entfällt diese Sonderregelung ersatzlos.</p> <p>3. Änderung § 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (beschlossen und praktiziert) Hier wird Abs. 1 Nr. 8 lediglich an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Aus „Änderung der allgemeinen Tarife“ wird „Änderung der Grund- und Ersatzversorgung“.</p> <p>4. Änderung § 12 Verwaltungsrat Hier wird Abs. 2, konkret die Regelungen zum Vorsitz im Verwaltungsrat geändert. Bisher wechselte der Vorsitz im Verwaltungsrat in einem zweijährigen Rhythmus zwischen den 1. Bürgermeistern der kommunalen Gesellschafter. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Bayernwerk AG im Verwaltungsrat. Nunmehr ist vorgesehen, dass der Vorsitz für die Dauer einer Wahlperiode (6 Jahre) bei einem der drei 1. Bürgermeister verbleibt, also kein zweijähriger Wechsel mehr stattfindet. Dies soll die Effektivität der UN-Leitung verbessern, denn Knowhow geht nicht alle zwei Jahre verloren bzw. muss nicht alle zwei Jahre neu aufgebaut werden. Wer den Vorsitz übernimmt, wird unter den 1. Bürgermeistern einvernehmlich festgelegt. Einigt man sich nicht, wird der Vorsitzende mit Mehrheit des Verwaltungsrats gewählt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der HFA empfiehlt, den vorstehenden Änderungen der Gesellschafterverträge zuzustimmen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA empfiehlt, den vorstehenden Änderungen der Gesellschafterverträge zuzustimmen.</p>
8.	ö	<u>Erlass von Satzungen</u>
8.1.	ö	<p><u>Erlass der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättenatzung 2006</u> Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2016 im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen, die Elternbeiträge ab dem 01.09.2017 für die BZ-Kategorie 3-4 Stunden für die Kindergartenkinder von 75,00 €auf 80,00 €m (+6,7%) und für die Krippengebühren von 150,00 €auf 160,00 €m (+6,7%) zu erhöhen. Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Die Gebührensätze müssen mindesten 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen. Die Gebührensätze für die Kindergartengebühren erhöhen sich demnach von 8,50 €auf 9,07 €für die Kindergartengebühren und von 17,00 €auf 18,14 €für die Krippengebühren. Folglich errechnen sich folgende neue Elternbeiträge:</p>

	Gebührensätze	bisher	nunmehr	+/-	in %
	Kindergarten				
	Buchungszeit/d	GF 1,0			
	>1-2 Stunden	58,00 €	Schritt	61,86 €	Schritt
	>2-3 Stunden	66,50 €	8,50 €	70,93 €	9,07 €
	>3-4 Stunden	75,00 €	8,50 €	80,00 €	9,07 €
	>4-5 Stunden	83,50 €	8,50 €	89,07 €	9,07 €
	>5-6 Stunden	92,00 €	8,50 €	98,14 €	9,07 €
	>6-7 Stunden	100,50 €	8,50 €	107,21 €	9,07 €
	>7-8 Stunden	109,00 €	8,50 €	116,28 €	9,07 €
	>8-9 Stunden	117,50 €	8,50 €	125,35 €	9,07 €
	>9-10 Stunden	126,00 €	8,50 €	134,42 €	9,07 €
				Ø	6,7%
	Gebührensätze	bisher	nunmehr	+/-	in %
	Kinderkrippe				
	Buchungszeit/d	GF 2,0			
	>1-2 Stunden	116,00 €	Schritt	123,72 €	Schritt
	>2-3 Stunden	133,00 €	17,00 €	141,86 €	18,14 €
	>3-4 Stunden	150,00 €	17,00 €	160,00 €	18,14 €
	>4-5 Stunden	167,00 €	17,00 €	178,14 €	18,14 €
	>5-6 Stunden	184,00 €	17,00 €	196,28 €	18,14 €
	>6-7 Stunden	201,00 €	17,00 €	214,42 €	18,14 €
	>7-8 Stunden	218,00 €	17,00 €	232,56 €	18,14 €
	>8-9 Stunden	235,00 €	17,00 €	250,70 €	18,14 €
	>9-10 Stunden	252,00 €	17,00 €	268,84 €	18,14 €
				Ø	6,7%
<p>Die Stadtkämmerei hat die in der Anlage befindliche 7.ÄndS GS/KiTaS vom 15.12.2016 erstellt, die diesen Beschluss umsetzt. Die Satzung wird im Amtsblatt vom 30.12.2016 bekanntgemacht. Sie tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Satzung ist weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig, wird aber gleichwohl in guter Tradition dem Landratsamt zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die 7. Änderungssatzung zur GS/KiTaS 2006 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der HFA empfiehlt, die in der Anlage befindliche 7.ÄndS GS/KiTaS vom 15.12.2016 als Satzung zu erlassen.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, die in der Anlage befindliche 7.ÄndS GS/KiTaS vom 15.12.2016 als Satzung zu erlassen.</p>					
9.	ö	Anfragen keine			

Anlagen zu TOP.

1.1.	ö	Statistiken vom 17.10.2016 <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, • Einkommensteuerersatz und • Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
4.	ö	1 Übersicht „Ermittlung der Anteile der vom BHKW erzeugten Energie am Bedarf des BgA Freizeiteinrichtungen“ vom 02.11.2016
5.1.	ö	1 Variantenvergleich vom 23.11.2016
7.2.	ö	1 Gesellschaftsvertrag EZV GmbH & Co. KG, Gegenüberstellung Stand 09.09.2016 1 Gesellschaftsvertrag EZV Verwaltungs-GmbH, Gegenüberstellung Stand 09.09.2016
8.1.	ö	7.ÄndS GS/KiTaS vom 15.12.2017

		63939 Wörth a. Main, den 25.11.2016
	
		Andreas Fath, 1. Bürgermeister
	
		Heinz Firmbach, Protokollführer